



A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Kelsterbach e.V.“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Main) eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Kelsterbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermißhandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
- 2.3 Der Verein soll ein Tierheim erstellen oder sich an der Erstellung eines solchen beteiligen.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar den Zweck des Tierschutzes.

§ 3

Mitgliedschaft in Vereinsverbänden

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des „Landestierschutzverbandes Hessen e.V.“ und des „Deutschen Tierschutzbundes e.V.“



B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.2 Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen, abgeben oder Versuche an Tieren ausführen, können nicht in den Verein aufgenommen werden.
- 4.3 Jugendliche als Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
- 4.4 Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.5 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen, oder um den Tierschutz im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann.
- 5.2 durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - b) wenn es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 5.3 Durch den Tod des Mitglieds.



C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Beiträge

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand in Einvernehmen mit den um Aufnahme Nachsuchenden fest.
- 6.3 Der Beitrag ist während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.5 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vergütungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.6 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich mit ihrer ganzen Kraft für die Zwecke des Vereins einzusetzen und diesen zu fördern.



D Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7

Vereinsorgane

7.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

8.1 der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) einem Beisitzer

8.2 Die Wahl des Vorstandes, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, erfolgt auf jeweils drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder einer anderen Tierschutzorganisation, die nicht dem DTSch angehören, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

8.3 Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfähigkeit ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit im Einzelfall die Satzungen nichts anderes bestimmen.

8.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

8.5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung vor Gericht ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein berechtigt.



§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes dieses schriftlich verlangen.
- 9.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen. Sie muss mindesten acht Tage vor der Versammlungen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. In ihr ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
- a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer über das laufende Geschäftsjahr
 - c) über die Auflösung des Vereins
 - d) über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingegangen sein müssen.
 - e) über Satzungsänderungen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienenen Vereinsmitglieder, jedoch von mindestens fünf Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- 9.6 Über die Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Die Kassenführung

- 10.1 Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 10.3 Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht offen zu legen.
- 10.4 Die Rechnungsprüfer dürfen keiner anderen Tierschutzorganisation angehören, die nicht dem DTSch Bund angeschlossen ist.

§ 11

Der Jugendgruppenleiter

- 11.1 Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr auf eine ordnungsgemäße auf die Jugend abgestimmte Leitung der Gruppe und die wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den von dem Vorstand erteilten Richtlinien aus.
- 11.2 Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vorstand.



§ 12

Auflösung des Vereins

12.1 Der Verein löst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf, oder wenn es die Mitgliederversammlung mit allen Stimmen beschließt.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverein Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungen und die Mitgliedskarte bleiben Eigentum des Vereins. Sind im Falle des Austritts dem Verein zurückzugeben.

Kelsterbach, den 01.02.1965

Der Vorstand